

Gemeinde Büttgen

BEBAUUNGSPLAN NR.37 (1 BLATT UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN)
BLATT NR.1

GEMARKUNG BÜTTGEN FLUR 31 M.1:500

ENTWORFEN: NEUSS, DEN 196	ES WIRD BESCHENKT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
ANGEFERTIGT: NEUSS, DEN 20. März 1968	Neuss, den 20. März 1968
o.b. Verm. Ing.	o.b. Verm. Ing.
KREISGRENZE	FLURGRENZE
GEMEINDEGRENZE	FLURSTÜCKSGRENZE (alt)
GEMARKUNGSGRENZE	FLURSTÜCKSGRENZE (neu)
	BESTEHENDE BAULICHE ANLAGEN
	HOHE ÜBER N.N.

Art der baulichen Nutzung		Mass der baulichen Nutzung	
WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET	AK KERNGEBIET	II GESCHOSSZAHL (HÖCHSTGRENZE)	
WR REINES WOHNGBIET	GE GEWERBEGEBIET	I GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)	
WA ALLGEMEINES WOHNGBIET	GI INDUSTRIEGEBIET	GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL	
MD DORFGEBIET	SW WOCHENENDHAUSGEBIET	GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
MI MISCHGEBIET	SO SONDERGEBIET		

Bauweise, Baulinien u. Grenzen		
o OFFENE BAUWEISE	BAULINIE	FIRSTRICHTUNG
g GESCHLOSSENE BAUWEISE	BAUGRENZE	
o NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULASSIG		
o NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG		

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf			
FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	ART DER BAULICHEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN:	VERWALTUNGS- GEBÄUDE	JUGENDHEIM JUGENHERBERGE
		SCHULE	POST
		KRANKENHAUS	KIRCHE
			KINDERGARTEN
			SCHUTZRAUM
			FEUERWEHR

Verkehrsflächen:		
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

Flächen für Versorgungsanlagen ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN			
FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGSANLAGEN	ART DER ANLAGEN	WASSERBEHALTER	KLARANLAGE
		UMFORMERSTATION	PUMPWERK
			UMSPANNWERK
			BRUNNEN

Grünflächen			
GRÜNFLÄCHEN	ART DER GRÜNFLÄCHEN	PARKANLAGE	FRIEDHOF
		ZELTPLATZ	DAUERKLEINGARTEN
		BADEPLATZ	SPORTPLATZ
			SPIELPLATZ

Wasserflächen UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT		Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen u. Gewinnung von Bodenschätzen	
WASSERFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT	AUFSCHÜTTUNGEN	ABGRABUNGEN

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft		
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen			
ST. GA. FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN	VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE GRUNDSTÜCKE	ABGRENZUNG DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
LANDSCHAFTS-SCHUTZGEBIET	NATURSCHUTZGEBIET	SANIERUNGS- GEBIET	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
FÜHRUNG OBERDISCHER VERSORGSANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN		WASSERSCHUTZGEBIET	3.42 VERBINDLICHE MASSE (SD) NICHT VERBINDLICHE MASSE
III III III GRENZE DES WASSER- U. BODENVERBANDES NORDKANAL			DN = DACHNEIGUNG
			ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
			VORGARTENFLÄCHE

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBodG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÜTTGEN VOM 25.6.1968 AUFGESTELLT WORDEN. BÜTTGEN, DEN 3. Juli 1968. DER RAT DER GEMEINDE

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 19.7.1968 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 (1) BBodG IN DER ZEIT VOM 20.12.68 BIS 20.1.69 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. BÜTTGEN, DEN 15.1.1969. Der Gemeindefiskus

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBodG v. M. MIT § 26 GO NW AM 8.7.1969 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. BÜTTGEN, DEN 8.7.1969. DER RAT DER GEMEINDE

BEANTRAGT AUF GRUND DER ANFRAGEN UND ERWÄHNEN GEMÄSS DES RATS- BESCHLUSSES VOM 8.7.1969. BÜTTGEN, DEN 13.9.69.

DIESER PLAN IST GEM. § 11, BBodG MIT VERFÜGUNG VOM 8.7.1969 ZUR ÜBERBAUUNG TAGENHEIMT WORDEN. DÜSSELDORF, DEN 8.7.1969. DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

GEM. § 12 BBodG IST DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 8.7.1969 SOWIE DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AM 21.9.74 ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 23.9.74. BÜTTGEN, DEN 23.9.74.

2.vereinfachte Änderung
> online unter Bebauungsplanübersicht

1.vereinfachte Änderung
> bitte wenden Sie sich an das Infobüro Planen + Bauen

